

SATZUNG

Verein THEATERLABOR TRAUMGESICHT e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen TheaterLabor TraumGesicht e.V. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Menschen in aktuellen Lebenskrisen.

2.2 Er bezweckt insbesondere die Hilfe zur Selbsthilfe durch soziale Arbeit, um die Menschen darin zu unterstützen, dass sie ihre ursprünglichen Kräfte wieder freisetzen. Dabei hat das Medium Spiel eine zentrale Rolle inne. Grundlage für das Medium Spiel sind Märchen, Mythen, Mysterienspiele und alte Theaterformen. Sie sollten die tiefliegenden, selbstregulierenden Kräfte wecken, von denen eine neue Wahrnehmung der eigenen sozialen Kompetenz ausgeht.

2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) fortlaufende Kurse, Seminare und Übungen in
 - Spiel und Themenzentrierter Interaktion
 - Psychodrama und Rollenspiel
 - Initiatische Schulung
 - Schauspiel
 - Yoga und Meditation
 - Tanz und Ritual
 - Kostüm- und Maskenbildnerie
- b) Erprobung und Realitätskontrolle durch
 - regelmäßige Einladungen
 - mündliche und schriftliche Reflexion
 - Videoaufzeichnungen
 - „Offenen Unterricht“
 - Aufführungen
 - Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften mit thematischen Parallelen
- c) Arbeit in Selbsthilfegruppen
 - Gespräch, Diskussion, Interaktion
 - Wahrnehmung und Bearbeitung der eigenen Lebenssituation

2.4 Die Angebote des Vereins stehen auch Nicht-Mitgliedern unter Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung.

§3

Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.5 Der Satzungszweck wird durch eigene Tätigkeit und die Unterhaltung eigener Einrichtungen, daneben auch durch Kooperation mit anderen geeigneten Institutionen sowie durch Zuwendungen an Dritte verwirklicht.

3.6 Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Interessen und keine konfessionellen Ziele. Seine Tätigkeit soll Personen aus allen sozialen Schichten dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, sowie juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes und andere Organisationen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

4.2 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich an den praktischen und theoretischen Arbeiten des Vereins bzw. seinen Einrichtungen beteiligt. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ordentliche Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein ordentliches Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als eine Fremdstimme mit vertreten darf.
- b) Förderndes Mitglied kann werden, wer Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und/oder materieller Weise unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechtes, nicht aber des Stimmrechtes, berechtigt.

4.3 Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand und benachrichtigt den/die BewerberIn durch eine schriftliche Mitteilung. Ein Aufnahmезwang besteht für den Verein nicht. Bei Ablehnung kann der/die Bewerber/In den Antrag vor die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bringen.

4.4 Die Ausübung aller Mitgliederrechte für ordentliche und fördernde Mitglieder ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.

- a) Austrittserklärungen sind in einer vierwöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
- b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, den jedes Mitglied an den Vorstand richten kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Austrittserklärungen, Anträge und Entscheidungen sind schriftlich abzufassen.

§ 5

Beiträge

5.1 Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder zahlen jährlich im Voraus einen Beitrag an den Verein. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliederrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.

5.2 Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Ausübung der Mitgliederrechte muss der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

5.3 Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

5.4 Beiträge und Spenden an den Verein dürfen nur im Rahmen der in § 2 dargelegten Zielsetzung des Vereins, also gemeinnützig, verwendet werden.

§ 6

Kosten, Erträge und Vereinsvermögen

6.1 Beiträge zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden und Zuwendungen von Förderern
- c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- d) Erträgen aus den Einrichtungen des Vereins
- e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

6.2 Die Erstattung von notwendigen und belegbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Angestellte und freie Mitarbeiter/Innen des Vereins sind regelmäßig möglich.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen oder ein Drittel der fördernden Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen
- b) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder
- c) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses, Erteilung der hierfür erforderlichen Entlastung
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes
- g) Beschluss über Gebührenbefreiungen
- h) Entscheidungen über Aufgaben des Vereins
- i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- j) Beteiligung an Gesellschaften
- k) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins

8.3 Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Versammlung entscheidet der Vorstand.

8.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsvorsitz wählt.

8.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/In ist bei Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Versammlungsvorsitzenden aus den anwesenden Mitgliedern zu bestellen.

8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

8.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zur Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

8.8 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 9

Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. drei Beisitzer/Innen

9.2 Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied kandidieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

9.3 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies ist vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem/einer Geschäftsführer/In übertragen, der/die im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt.

9.4 Der Verein wird durch den/die 1. Vorstandsvorsitzende/n und den/die 2. Vorstandsvorsitzende/n gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Sie haben Alleinvertretungsrecht.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher geladen und wenigstens drei Mitglieder erschienen sind. Unter ihnen muss sich mindestens der/die 1. oder 2. Vorsitzende befinden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wenn bei dringenden Angelegenheiten eine Vorstandssitzung nicht rechtzeitig zustande käme, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Auch bei diesem Verfahren genügt einfache Mehrheit.

9.6 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder von Aufsichtsgerichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand allein vornehmen. Er teilt sie allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mit.

9.7 Der Vorstand muss zur ordentlichen Mitgliederversammlung den von einem/r neutralen Steuerberater/In geprüften Jahresabschluss vorlegen.

9.8 Der Vorstand kann die Mitglieder des unter § 11 genannten Beirats wählen.

9.9 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/In und Protokollführer/In zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/In ist bei Beginn der Vorstandssitzung auf Vorschlag des/der Versammlungsvorsitzenden aus den Anwesenden zu bestellen.

§ 11

Beirat

11.1 Der Beirat wird gewählt, wenn es für die Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich erscheint. Er ist ein beratendes Organ des Vereins: In ihn können vor allem Vertreter/Innen des öffentlichen Lebens, insbesondere Vertreter/Innen der Fachgebiete Sozialwissenschaften, Theater, Tanz, Musik oder verwandter Gebiete aufgenommen werden.

11.2 Die Aufgabe des Beirates besteht in der Beratung des Vorstandes in allen grundsätzlichen Fragen, welche für die Zwecke des Vereins von Belang und Interesse sind.

§ 12

Auflösung und Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband LV NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

19. 3. 2011



Wolfgang Keuter
1. Vorsitzender



Thies Eisele
2. Vorsitzender



Gianni Sarto
Künstlerischer Leiter

TheaterLabor TraumGesicht e.V., Im Haus des Paritätischen, Ernst-Abbe-Weg 50, 40589 Düsseldorf
www.theaterlabor-traumgesicht-ev.de, info@theaterlabor-traumgesicht-ev.de